



FAKTENBLATT

Altersvorsorge 2020

Die Mindestquote in der beruflichen Vorsorge

Der Bundesrat hat am 19. November die Botschaft zur Reform Altersvorsorge 2020 verabschiedet. Ein wichtiges Ziel dieser Reform ist es, die Fairness im Geschäft mit der beruflichen Vorsorge zu verbessern und das Vertrauen der Bevölkerung in die zweite Säule zu stärken. Dieses Faktenblatt erläutert die Gewinnverteilung zwischen den Versicherten und den Lebensversicherern, die in der beruflichen Vorsorge tätig sind, sowie die entsprechenden Massnahmen in der Reform Altersvorsorge 2020.

Die Bedeutung der Lebensversicherer in der beruflichen Vorsorge

Die privaten Lebensversicherer spielen in der beruflichen Vorsorge eine wichtige Rolle. Einerseits übernehmen sie als Rückversicherer einen Teil der Risiken für teilautonome Vorsorgeeinrichtungen, andererseits organisieren sie über Sammeleinrichtungen die berufliche Vorsorge für viele kleine und mittlere Unternehmen. Die Zahl der vollversicherten aktiven Versicherten in solchen Vorsorgeeinrichtungen betrug per Ende 2013 rund 1 Million, die Zahl der für gewisse Risiken Rückversicherten ca. 700 000 und die Zahl der Rentenbezüger etwa 236 000. Insgesamt zählt die 2. Säule rund 3,9 Millionen aktive Versicherte und 1,1 Millionen Pensionierte.

Weil die 2. Säule eine Sozialversicherung ist, haben die Lebensversicherer als gewinnorientierte Anbieter besondere Anforderungen zu erfüllen. Beispielsweise müssen sie für die berufliche Vorsorge ein separates, gebundenes Vermögen bilden, eine gesonderte Betriebsrechnung führen sowie Tarife und Allgemeine Versicherungsbedingungen genehmigen lassen. Diese Anforderungen sind im Versicherungsaufsichtsgesetz VAG¹, in der Aufsichtsverordnung AVO² sowie in Vorgaben der Finma geregelt.

Die Mindestquote in der beruflichen Vorsorge

Obwohl sich die Lebensversicherer im Rahmen einer obligatorischen Sozialversicherung betätigen, ist es ihnen erlaubt, Gewinne zu machen. Der Grund: Sie tragen einen Teil des Risikos des Geschäfts und müssen dafür sorgen, dass die Ansprüche der Versicherten und der Rentnerinnen und Rentner immer vollständig gedeckt sind. Die Aktionäre, die dafür das notwendige Kapital zur Verfügung stellen, haben Anspruch auf eine Gegenleistung, eine Rendite. Bei den autonomen Vorsorgeeinrichtungen ist das nicht der Fall, dort tragen die Versicherten und ihre Arbeitgeber sämtliche Risiken selber und müssen – beispielsweise bei einer Unterdeckung – die Pensionskasse mit eigenen Beiträgen sanieren.

Um den besonderen Anforderungen einer Sozialversicherung Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber die maximale Gewinnbeteiligung im Geschäft mit der beruflichen Vorsorge begrenzt. Die Versicherungsgesellschaften müssen mindestens 90 Prozent der gesamten Einnahmen den Versicherten weitergeben, in Jahren mit sehr guten Anlageerträgen sogar mehr. Diese Vorschrift wird Mindestquote genannt. Die Versicherer dürfen somit höchstens 10 Prozent des Ertrags für sich behalten.

In den letzten sieben Jahren betrug die tatsächliche Ausschüttungsquote zugunsten der Versicherten durchschnittlich 96,2 Prozent, im Krisenjahr 2008 sogar weit über 100 Prozent. Wird dieses Ausnahmejahr ausser Acht gelassen, betrug die Ausschüttungsquote durchschnittlich 92,1 Prozent, lag somit über dem gesetzlichen Minimum.

¹ 961.01 Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen VAG

² 961.011 Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen AVO

Ausgewogene Gewinnverteilung angestrebt

Die Volksabstimmung vom 7. März 2010 über die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge hat gezeigt, dass sehr viele Stimmberechtigte dem Geschäft mit der beruflichen Vorsorge skeptisch gegenüberstehen und der Ansicht sind, die Lebensversicherer machten Gewinne auf Kosten der Versicherungsleistungen³. Darum hat der Bundesrat in seinen Leitlinien vom 21. November 2012 zur Reform der Altersvorsorge⁴ vorgegeben, Massnahmen «für eine ausgewogenere Gewinnverteilung zwischen Versicherten und Aktionären» zu prüfen. Im Vorentwurf der Reform⁵, der 2013 in die Vernehmlassung gegeben wurde, hat der Bundesrat mehrere Varianten mit Mindestquoten von 90 bis 94 Prozent zur Diskussion gestellt.

Um dem Bundesrat die Grundlage für seine definitive Entscheidung zu geben, sind ein Expertengutachten⁶ und eine zusätzliche Expertise als Zweitmeinung⁷ eingeholt worden.

Gutachten zeigen Anpassungspotential gegen oben

Das Gutachten des St. Galler Professors Hato Schmeiser gibt keine Empfehlung zur Höhe einer «fairen» Mindestquote ab, beurteilt eine Erhöhung jedoch aufgrund von Modellannahmen skeptisch. Wegen der tiefen Zinsen sei der Sparprozess im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge für die Versicherungen nur noch mit Quersubventionierung und Umverteilung rentabel. Eine Erhöhung der Mindestquote sei für die Lebensversicherer, aber auch für die Versicherten, mit Nachteilen verbunden, weil die Versicherer vorsichtiger anlegen und deshalb tiefere Kapitalrenditen realisieren würden. Schliesslich bestehe die Gefahr, dass sich Anbieter aus diesem Geschäft zurückzögen, was die Wettbewerbs- und Funktionsfähigkeit des Marktes verringere.

Auf der anderen Seite zeigt das Gutachten aber trotzdem ein gewisses Anpassungspotential gegen oben. Basierend auf den Erfahrungen der letzten sieben Jahre hätte eine Mindestquote von 92 oder 94 Prozent immer noch zu einer durchschnittlichen jährlichen Kapitalrendite von 4,2 Prozent, respektive 3,2 Prozent geführt. Die Versicherer hätten das Geschäft somit auch mit einer höheren Mindestquote noch gewinnbringend betreiben können. Die effektive durchschnittliche Ausschüttungsquote betrug 92.1 %.

Die Zweitmeinung des Pensionsversicherungsexperten Jürg Keller hält aufgrund einer empirischen Analyse fest, dass der Sparprozess in den beiden letzten Jahren selbsttragend betrieben werden konnte. Der Experte erachtet eine Erhöhung der Mindestquote grundsätzlich als sinnvoll, weil dadurch auch höhere versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden seien und somit mehr Mittel im System verblieben. Aufgrund der höheren Rückstellungen müssten die Lebensversicherer in der Folge auch weniger Solvenzkapital zur Verfügung stellen.

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse schlägt der Bundesrat eine Erhöhung der Mindestquote von 90 auf 92 Prozent vor. Dem Bundesrat soll zudem die Kompetenz übertragen werden, falls ausserordentlich schwierige wirtschaftliche Situationen oder fortgesetzte negative Betriebsrechnungen es erfordern sollten, die Mindestquote während längstens drei Jahren auf 90 Prozent zu reduzieren.

Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherungen, Kommunikation, Tel. 058 462 77 11, kommunikation@bsv.admin.ch

³ Anouk Lloren, Alessandro Nai und Amanada Gavilans (2010): Analyse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 7. März 2010, gfs.bern und Institut für Politikwissenschaft, Universität Genf

⁴ <http://www.bsv.admin.ch/aktuell/reden/00122/index.html?lang=de&msg-id=46811>

⁵ <http://www.bsv.admin.ch/aktuell/medien/00120/index.html?lang=de&msg-id=51027>

⁶ «Zur Mindestquote der Lebensversicherer im Bereich 2. Säule», Universität St. Gallen, Institut für Versicherungswirtschaft, Prof. Dr. Hato Schmeiser, April 2014 <http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/publikationen/00098/index.html?lang=de>

⁷ «Bestimmung der Mindestquote der Lebensversicherer in der beruflichen Vorsorge», Exactis AG, lic. iur. Jürg Keller, Aktuar SAV und eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte, September 2014 <http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/publikationen/00098/index.html?lang=de>